

---

## S 35 RA 823/03

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rentenüberleitung, Zusatzversorgung AAÜG § 6 Abs. 1 Satz 1
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 35 RA 823/03
Datum	20.08.2003

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 RA 83/03
Datum	25.04.2006

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 20. August 2003 wird zurückgewiesen; seine Klagen werden abgewiesen. Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt im Wesentlichen die Gewährung eines höheren "Alterseinkommens" sowie eine günstigere Anpassung der ihm von der Beklagten gewährten Rente.

Der 1932 geborene Kläger war nach dem (offenbar 1957 abgeschlossenen) Studium ab dem 15. März 1957 als Arzt beschäftigt. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 1976 trat er der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung (FZR), mit Wirkung ab dem 1. Juli 1988 der freiwilligen zusätzlichen Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschul-kader in Einrichtungen des staatlichen Gesundheits- und Sozialwesens bei.

---

Mit (ÄrberfÄ¼hrungs-)Bescheid vom 22. Dezember 1995 stellte die Beklagte als VersorgungstrÄ¼ger fÄ¼r die Zusatzversorgungssysteme die Zeit vom 15. MÄ¼rz 1959 bis zum 30. Juni 1988 als Zeit der ZugehÄ¼rigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, kÄ¼nstleri-schen, pÄ¼dagogischen und medizinischen Einrichtungen und die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 30. Juni 1990 als Zeit der ZugehÄ¼rigkeit zur freiwilligen zusÄ¼tzlichen Altersversorgung fÄ¼r Ä¼rzte, ZahnÄ¼rzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesund-heits- und Sozialwesens einschlieÄ¼lich der Apotheker in privaten Apotheken, die wÄ¼hrend die-ser Zeiten vom KlÄ¼ger erzielten Arbeitsentgelte sowie Arbeitsausfalltage fest. Die daraufhin nach erfolglosem Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheid vom 4. MÄ¼rz 1996) erhobene Klage (S 12/39 An 1681/96) wies das Sozialgericht Berlin durch Urteil vom 30. April 1997 ab. Der KlÄ¼ger legte Berufung ein. WÄ¼hrend des Berufungsverfahrens (L 12 RA 26/97 W04) er-kannte die Beklagte (als VersorgungstrÄ¼ger) auch die Zeit vom 15. MÄ¼rz 1957 bis zum 14. MÄ¼rz 1959 als Zeit der ZugehÄ¼rigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftli-chen, kÄ¼nstlerischen, pÄ¼dagogischen und medizinischen Einrichtungen an und stellte mit Feststellungsbescheid vom 1. Juni 1999 das wÄ¼hrenddessen erzielte Arbeitsentgelt fest. Dieses An-erkenntnis nahm der KlÄ¼ger im Oktober 2004 an.

Am 22. Juli 1997 hatte der KlÄ¼ger beantragt, ihm Regelaltersrente wegen Vollendung des 65. Lebensjahres zu gewÄ¼hren. Die Beklagte gewÄ¼hrte ihm daraufhin mit Bescheid vom 26. Januar 1998 Regelaltersrente ab dem 1. November 1997, deren HÄ¼he sie auf der Grundlage von 73,7395 persÄ¼nlichen Entgeltpunkten (Ost) auf 2.987,19 DM festsetzte.

Der KlÄ¼ger legte am 2. Februar 1998 Widerspruch ein und lieÄ¼ spÄ¼ter anfÄ¼hren, dass dieser "sich gegen die Umsetzung des Rentenrechts sowie das mit der Systementscheidung bewirk-te Versorgungsunrecht (richte)". Ihm wÄ¼rden dadurch seine in der DDR rechtmÄ¼Ä¼ig erworbenen AnsprÄ¼che auf eine zusÄ¼tzliche, Ä¼ber die SV-Rente hinausgehende Rente genommen (Zusatzrente aus der FZR, der AVI und der FZV med.).

Nach ZurÄ¼ckweisung des Widerspruchs durch Widerspruchsbescheid vom 19. Februar 1999 hat der KlÄ¼ger am 24. Februar 1999 Klage erhoben, mit der er zuletzt die GewÄ¼hrung eines hÄ¼heren Alterseinkommens sowie die Anpassung und Angleichung der Rente zum 1. Juli 2000, zum 1. Juli 2001 und zum 1. Juli 2002 "nach den verbindlichen Vorgaben des (Einigungsver-trages) und des (Grundgesetzes)" verlangt hat.

Nach Klageerhebung passte die Beklagte die Rente des KlÄ¼gers zum 1. Juli 2000 auf 3.116,23 DM an (zuvor 3.097,80 DM). Dagegen legte der KlÄ¼ger am 14. Juli 2000 Widerspruch ein. Die Rente mÄ¼sse im Grundsatz an die allgemeine Einkommensentwicklung gekoppelt sein, was mit der Anpassung in HÄ¼he von 0,6 % nicht gegeben sei; es liege ein Akt der WillkÄ¼r durch den Gesetzgeber vor. Mit Brief vom 24. August 2000 schlug die Beklagte dem KlÄ¼ger vor, das Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss von ihr gefÄ¼hrter "Musterverfahren" ruhen zu lassen. Dazu Ä¼uÄ¼erte sich der KlÄ¼ger nicht, ein Widerspruchsbescheid

---

ist bislang nicht ergangen.

Der Klager hat behauptet, dass die Beklagte mit Datum vom 13. Dezember 2001 einen neuen Rentenbescheid erteilt habe; dieser sei Gegenstand des Verfahrens geworden und gegen diesen richteten sich nun auch die Klageantrage.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 20. August 2003 ohne mandliche Verhandlung abgewiesen. Streitig sei die Hohhe der Regelaltersrente. Der Klager habe keinen Anspruch auf eine hohere Rente. Er habe nicht vorgetragen, dass die Beklagte in seinem konkreten Einzelfall gegen geltende gesetzliche Bestimmungen verstoen habe. Dies sei auch nicht erkennbar. Seine Auffassung, dass die geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfassungswidrig seien, teile das Gericht nicht. Es schliee sich der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung vom 28. April 1999 (1 BvR 32/95) an, das festgestellt habe, es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass die in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Zusatz- und Sonderversorgungssysteme geschlossen und die darin erworbenen Anspruche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung uberfhrt worden seien. Im ibrigen schliee sich das Gericht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts an, wie sie zuletzt im Urteil vom 10. April 2003 ([B 4 RA 41/02 R](#)) zum Ausdruck gekommen sei.

Der Klager hat am 8. September 2003 Berufung gegen das ihm am 5. September 2003 zugestellte Urteil eingelegt. Er erstrebt weiterhin die Gewahrung eines hoheren Alterseinkommens sowie eine Anpassung und Angleichung der Rente zum 1. Juli 2000, zum 1. Juli 2001, zum 1. Juli 2002 und zum 1. Juli 2003 "nach den verbindlichen Vorgaben des (Einigungsvertrages) und des (Grundgesetzes)". Das vorliegende Verfahren gehore zu jenen, in denen sich eine dauerhafte rechtsstaatliche Losung des Rechtsstreits nur unter Bercksichtigung der Entwicklung der Politik und der Entscheidungspraxis der Gerichte zu den bedrckenden Ost-West-Problemen finden lassen werde, die auf den unterschiedlichsten Gebieten immer sichtbarer die politische Bahne und die Gerichte bewegten, und bei denen es seit vielen Jahren um die Anerkennung des Eigentums sowie um die Gleichberechtigung der Burger, die einen wesentlichen Teil ihrer Lebensleistung in der DDR erbracht hatzen, und um den Schutz dieser Burger vor der Diskriminierung gehe. Das Verfahren sei im Hinblick auf zu erwartende Entscheidungen des Europaischen Gerichtshofs fr Menschenrechte zum Ruhen zu bringen bzw. auszusetzen. Anderenfalls sei durch eine Beweiserhebung im Rahmen der Amtsermittlung eine solide Grundlage fr eine fundierte Einschtzung der Sachlage und der Auswirkungen der Entscheidungen und Regelungen auf sein Alterseinkommen und auf den Wert der aus der DDR als Eigentum mitgebrachten Anspruche zu schaffen.

Nach seinem schriftlichen Vorbringen (Schriftsatze vom 2. Februar und 5. Oktober 2004) be-antragt der Klager,

Beweis zu erheben, um aufgrund einer umfassenden Feststellung des Sachverhalts und der tatsachlichen Auswirkungen der angefochtenen Bescheide, des Urteils des SG und der zugrunde liegenden Vorschriften des RVG eine ausreichende

---

Grundlage für eine fundierte Einschätzung zu erhalten, ob ihm ein diskriminierendes unverhältnismäßig vermindertes, den Einigungsvertrag sowie seine Grund- und Menschenrechte verletzendes Alterseinkommen zugemessen worden ist, das die juristische Spaltung Deutschlands auf dem Gebiet der Alterssicherung vertieft.

## 1.1 Zu klärende Fragen:

1.1.1. Zur Entwicklung des realen Alterseinkommen aufgrund der Zahlbetragsgarantie und der so genannten "Überführung" gemäß des RAG/AAAG:

1.1.1.1. Welcher Wert des Alterseinkommens lag bereits aufgrund der Leistungen des Klägers zum 30.6./1.7.1990 vor, wie hat sich der Wert bis zum Rentenbeginn verändert und welchen Wert hätte das Alterseinkommen zum Rentenbeginn bei entsprechender Anwendung der Zahlbetragsgarantie des EV sowie bei einer Anpassung bzw. Angleichung der Rente entsprechend der Entwicklung der Löhne und Einkommen im Beitrittsgebiet (vgl. [EV Art. 30 Abs. 5](#) und Anlage II Kapitel VIII Ziff. 9) zum 31.12.1991, zum 1.1.1992, zum 1.7.1999 und zum 1.7.2003 erreicht?

1.1.1.2. Welchen Wert erreicht die gemäß "Überführungsbescheid" berechnete Versichertenrente gem. RAG bzw. SGB VI, wenn man von der zunächst fiktiven Berechnung zum 1.7.1990, zum 31.12.1991, zum 1.1.1992 sowie von der Rentenberechnung zum 1.7.1999 und zum 1.7.2003 ausgeht?

1.1.1.3. Welchen Wert erreicht der Anteil des Alterseinkommens, der die Versichertenrente zu einer Vollversorgung aufstockte, gemessen an der Anpassung des gem. EV garantierten Zahlbetrages bzw. an der SGB VI-Versichertenrente zu den unter den vorigen Ziffern ermittelten Daten? Bleibt irgendein Anteil der Aufstockung zu einer Vollversorgung bei der Berechnung einer Versichertenrente gem. SGB VI übrig?

1.1.2. Zur so genannten "Überführung" der Ansprüche/Anwartschaften aus der DDR

1.1.2.1. Mit welcher Zielstellung und mit welchen Ergebnissen erfolgte die "Überführung" gemäß dem AAAG durch die "Überführungsbescheide"? Ging es darum, die angeblich zu günstigen Regelungen des EV zu beseitigen? Welche Gründe berechtigten dazu? Entspricht die praktische Wirkung der "Überführung" der Darstellung, nach der "die Überführung bewirkt, dass die Berechtigten ab 1992 genauso wie die "normalen" Sozialversicherten Versicherte bzw. Rentner der gesetzlichen RV sind ("Systemtrennung")", wie es in einer Publikation der BfA heißt. Wird damit die Hauptfunktion und Wirkung des "Überführungsbescheides" gekennzeichnet, nach der es "Zweck dieser Regelungen ist, alle Versicherten der ehemaligen DDR grundsätzlich gleich zu behandeln"?

1.1.2.2. Wie wirkt sich diese Art der "Überführung" generell gegenüber den

---

Betroffenen und wie in dem vorliegenden Fall auf den Wert des Alterseinkommens und damit auf sein Eigentum aus?

1.1.2.3. Führt nicht dieser "Zweck" der Überführung zu einer besonderen Art einer Einheitsrente, bei der für die entsprechenden Anspruchserwerbszeiten jeweils trotz unterschiedlicher Lebensleistungen, trotz unterschiedlicher früherer Ansprüche bzw. Voraussetzungen stets nur maximal der gleiche Rentenanteil (der für die ehem. Bürger der maßgebliche Anteil seines gesamten Alterseinkommens ist) erworben werden kann?

1.1.2.4. War die von dem EV beabsichtigte Überführung überhaupt auf eine einschneidende Veränderung bzw. Verminderung des realen Wertes der Ansprüche/Anwartschaften gerichtet oder zielte sie nicht vielmehr ab auf die organisatorische Veränderung hinsichtlich der Erfüllung der Ansprüche/Anwartschaften (vgl. das bekannte Gutachten von Prof. M)?

1.1.3. In diesem Rahmen sind weiter die Fragen zu beantworten,

1.1.3.1. welchen Inhalt die Überführung haben und was mit ihr bewirkt werden sollte: Sollten die über die Renten aus der Pflichtversicherung hinausgehenden Ansprüche/Anwartschaften der DDR-Bürger gemäß Staatsvertrag, RAnglG und EV überhaupt und damit dauerhaft bewahrt oder liquidiert und damit entschädigungslos enteignet werden?

1.1.3.2. wie viele Bürger der ehemaligen DDR von der Systementscheidung des RAnglG betroffen sind (gegliedert nach Bestandsrentnern bis zum 30.06.1990 und bis zum 31.12.1991 sowie nach den rechtlich unterschiedlich behandelten Gruppen der Zugangrentner)?

1.1.3.3. welche konkreten sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen die Überführung nach der Zielstellung des Staatsvertrages und des EV für die Betroffenen, besonders die Klägerin/den Kläger und die Kommunen/Länder gehabt hätte im Vergleich zur sozialen und wirtschaftlichen Situation der Betroffenen und der Kommunen bzw. Länder nach einer sachgerechten vollständigen Überführung der an die neue wirtschaftliche Situation im Beitrittsgebiet anzupassenden Ansprüche aus der SV der DDR und der AVI bzw. FZR?

1.1.3.4. welche tatsächlichen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen für die Betroffenen, speziell für die Klägerin und die Kommunen etc., hat im Unterschied zu Ziffer 1.1.3.3. die Verfahrensweise nach der 1. u. 2. RAV sowie gemäß der Systementscheidung des RAnglG bewirkt?

1.2. Zur Beantwortung dieser Fragen sind Stellungnahmen von Zeugen und Sachverständigen einzuholen, insbesondere von Abgeordneten und Vertretern von Institutionen, die an den Beschlüssen und Gesetzen beteiligt waren und an ihrer Umsetzung beteiligt sind.

---

Zunächst sollte die Vorlage entsprechender vergleichbarer Berechnungen durch die Beklagte verlangt werden. Im Übrigen sind gegebenenfalls Gutachten Sachverständiger mit exakten Einschätzungen und Berechnungen sowie statistischen Zusammenstellungen anzufordern. Stellungnahmen und das Zeugnis zu diesen Fragen bzw. Gutachten sind insbesondere einzuholen

1. von Prof. Dr. D M, Verwaltungshochschule S 2. von dem Bundesverfassungsrichter i.R. Dr. S, Karlsruhe 3. von dem Universitätsprofessor Dr. R 4. von dem früheren Regierenden Bürgermeister der Stadt Berlin, E D, und von der früheren zuständigen Senatorin der Stadt Berlin, Frau S 5. von ehem. Abgeordneten der Volkskammer der DDR, im einzelnen von Herrn D M, Herrn Prof. Dr. K, Herrn Prof. Dr. S, Frau Dr. A, Herrn Dr. P 6. vom Präsidenten der Volkssolidarität und früheren Direktor des Sozialwissenschaftlichen Forschungsinstituts Berlin-Brandenburg e.V., Herrn Prof. Dr. G W, Wstr. , B 7. von Prof. Dr. R K, Akademikerverband im BRH, Z Str. , D 8. vom Abteilungsleiter im Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, Herrn W, 9. vom Präsidenten der BfA, Herrn Dr. R.

In der Sache selbst,

1. das Urteil des SG Berlin vom 20.08.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm ein höheres Alterseinkommen zu gewähren. Dazu sind der Rentenbescheid vom 26.01.98 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.02.99 sowie die weiteren erteilten Rentenbescheide und die Entscheidungen über die Rentenanpassungen/-angleichungen abzuändern. Die Ansprüche des Klägers auf Renten aus der SV und aus dem zusätzlichen Versorgungssystem, dem er angehörte, sowie aus der FZR sind in ihrer realen Höhe zu berücksichtigen und an die Lohn- und Einkommensentwicklung im Beitrittsgebiet anzupassen, in der diese Ansprüche in der DDR rechtmäßig erworben und als Eigentum in die Bundesrepublik Deutschland mitgebracht wurden. Es sind der Zahlbetragsschutz des EV sowie ein angemessener Eigentums-, realer Bestands- und Vertrauensschutz zu gewähren. Im Einzelnen gilt folgendes:

1.1. Die Beklagte hat die Ansprüche auf Rente aus der SV und auf zusätzliche Rente/Versorgung in Übereinstimmung mit dem Zahlbetragsschutz des EV, zum 31.12.91 erhöht um 6,84 % und ab 1.7.90 (zunächst fiktiv) angepasst wie die Löhne und Einkommen im Beitrittsgebiet, zu berücksichtigen und ab Rentenbeginn nach den gleichen Konditionen zu gewähren, wie sie bis vom EV für Bestandsrentner vorgesehen sind und vom BVerfG (vgl. [BVerfGE 100, 1ff.](#)) bestätigt wurden.

1.2. Die Versichertenrente nach dem SGB VI ist im Rahmen der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze ([§ 260 SGB VI](#)) und nicht abgesenkt auf die verfassungswidrige besondere Beitragsbemessungsgrenze Ost ([§§ 228a](#) und [256 a SGB VI](#)), also auch nicht nach dem ebenfalls verfassungswidrigen besonderen Alterssicherungsrecht Ost (vgl. die dazu in der ersten Instanz vorgelegte Anlage) zu berechnen, und die Zusatzrentenansprüche aus dem Versorgungssystem und aus der FZR sind anzuerkennen, die in der DDR per Gesetz, Anordnung,

---

Verwaltungsakt und Versicherungsvertrag dauerhaft zum Erhalt des im Berufsleben erworbenen Lebensniveaus zugesichert worden sind; die Versichertenrente ist damit zu einer lebensstandardwahrenden Vollversorgung aufzu-stocken.

1.3. Eine Vergleichsberechnung ist ausgehend vom Einkommen der letzten 20 Tätigkeitsjahre in der DDR nach den Vorgaben des BVerfG ([BVerfGE 100, 1ff.](#) und [104ff.](#)) wie f¼r Bestandsrentner von dem Gesamteinkommen gemÄ§ [Ä§ 307b SGB VI](#) i.d.F. des 2. AAÄG-ÄndG durchzuf¼hren.

1.4. Die Anpassungen der Rente und die Rentenangleichung Ost an West haben zum 1.7.00, zum 1.7.01, zum 1.7.02 und zum 1.7.03 nach den verbindlichen Vorgaben des EV und des GG zu erfolgen, wobei zu ber¼cksichtigen ist, dass der Anspruch auf die "Anpassung Ost" nach dem Leiturteil des BVerfG vom 28.04.1999 unter Eigentums-schutz steht ([BVerfGE 100, 1](#) (44, 54)), und der Bescheid vom 08.03.04 ist aufzuhe-ben.

1.5. Die sich aus den unterschiedlichen Berechnungsarten des Alterseinkommens erge-benden Resultate sind zu vergleichen; der h¼chste Betrag ist als Rente zu leisten.

f¼r den Fall, dass der Senat seinen AntrÄgen zur Sache nicht folgen sollte, beantragt der KlÄger,

das Verfahren zum Ruhen zu bringen oder, soweit die Beklagte dem Ruhen unter Ver-letzung ihrer eigenen Rechtspflichten, die Arbeit effektiv zu gestalten und die Verfah-rensÄ¶konomie zu ber¼cksichtigen, nicht zustimmen sollte, das Verfahren auszusetzen.

Hilfsweise regt der KlÄger an, einen Beschluss gemÄ§ [Artikel 100 des Grundgesetzes \(GG\)](#) zu fassen und dem Bundesverfassungsgericht verschiedene Fragen zur Entscheidung vorzulegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zur¼ckzuweisen und die Klagen abzuweisen,

die unbegr¼ndet seien. Die vom KlÄger selbst erhobenen Widerspr¼che gegen die Renten-anpassungsmitteilung 2000 und gegen den Bescheid vom 8. MÄrz 2004 Äber die Nichtweiterge-wÄhrung eines Zuschusses zur Pflegeversicherung seien noch anhÄngig und w¼rden von der Beklagten zu gegebener Zeit beschieden werden. Die Klagen hinsichtlich der Renten-anpassungsmitteilungen 2001, 2002 und 2003 sehe die Beklagte ebenfalls als Widerspr¼che an und werde sie zu gegebener Zeit bescheiden. Mit der Einbeziehung in das vorliegende Klage- bzw. Berufungsverfahren sei sie nicht einverstanden.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten SchriftsÄtze nebst Anlagen, sowie auf die von der Beklagten vorgelegte Einheitsakte und die Akte des zwischen dem KlÄger

---

und der Beklagte als Versorgungsträger geführten Rechtsstreits (S 12/39 An 1681/96 SG Berlin; L 12 RA 26/97-W04 LSG Berlin), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Senat kann ungeachtet dessen, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung weder erschienen noch vertreten gewesen ist, in der Sache entscheiden, worauf seine Prozessbevollmächtigten in der Ihnen am 10. April 2006 rechtzeitig zugestellten Terminsmitteilung hingewiesen worden sind.

Die Berufung des Klägers, über die anstelle des nicht mehr bestehenden Landessozialgerichts Berlin das in Übereinstimmung mit [Â§ 28 Abs. 2 SGG](#) durch den Staatsvertrag über die Errichtung gemeinsamer Fachobergerichte der Länder Berlin und Brandenburg vom 26. April 2004 errichtete Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zu entscheiden hat, auf das das Verfahren gemäß Artikel 28 dieses Staatsvertrages am 1. Juli 2005 in dem Stand, in dem es sich an diesem Tag befunden hat, übergegangen ist, ist soweit sie sich auf die Festsetzung eines höheren Renten(höchst)wertes richtet zulässig (Â§ 143, 144 Abs. 1 und 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]), aber unbegründet; im übrigen ist sie unzulässig. Unzulässig sind auch die vom Kläger erstmals im Berufungsverfahren mit der Klage erhobene Ansprüche.

Der Kläger kann von der seit dem 1. Oktober 2005 unter dem Namen "Deutsche Rentenversicherung Bund" fortgeführten (Â§ 1 Satz 1 des als Artikel 82 des Gesetzes zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung [RVOrgG] vom 9. Dezember 2004 [[BGBl. I S. 3242](#)] verkündeten Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Rentenversicherung Bund und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See) Beklagten weder die Gewährung einer höheren Rente noch die einer zusätzlichen Leistung ("Versorgung") verlangen.

Einen Anspruch auf irgendeine Geldleistung neben der von ihm beantragten und ihm von der Beklagten auch gewährten Regelaltersrente besteht nicht. Das geltende Recht sieht die Zahlung derartiger "Zusatzrenten" oder "zusätzlicher Versorgung" nicht (mehr bzw. noch nicht wieder) vor.

Auch hat der Kläger keinen Anspruch auf Festsetzung eines höheren Rentenwertes. Die Beklagte hat bei der Feststellung der Rentenhöhe ("Wert des monatlichen Rechts auf Rente") in ihrem "Rentenbescheid" vom 26. Januar 1998 die von der Beklagten ebenfalls als "Rentenbescheide" bezeichneten Bescheide vom 28. April 1998, 13. Dezember 2001, 25. Juni und 5. Juli 2002 regeln ebenso wie der vom Kläger mit Widerspruch angefochtene Bescheid vom 8. März 2004 nicht die Rentenhöhe, sondern die Höhe des ihm neben der Rente zu gewährenden Zuschusses zu den Aufwendungen für eine private Kranken- und Pflegeversicherung die (von ihr als Versorgungsträger bestandkräftig festgestellten) Arbeitsentgelte bis zum 30. Juni 1990 bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach der Anlage 3 (zum AA-G) zugrunde gelegt. Dies

---

entspricht dem Gesetz, wonach den Pflichtbeitragszeiten nach dem Anspruchs- und AnwartschaftsberfÄ¼hrungsgesetz (AAÄ¼G) fÄ¼r jedes Kalenderjahr als Verdienst ([Ä§ 256a Abs. 2](#) des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs [SGB VI]) das erzielte Arbeitsentgelt hÄ¼chstens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach der Anlage 3 (zum AAÄ¼G) zugrunde zu legen ist ([Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄ¼G](#)) und sodann der (so begrenzte) "Verdienst" mit den Werten der Anlage 10 (zum SGB VI) zu vervielfÄ¼ltigen ist ([Ä§ 256a Abs. 1 Satz 1 sowie Ä§ 259b Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#)). Die vom KIÄ¼rger nach dem 30. Juni 1990 erzielten Arbeitsentgelte sind gleichfalls bis zur Beitragsbemessungsgrenze berÄ¼cksichtigt worden.

Die sich fÄ¼r Anspruchsberechtigte nach dem AAÄ¼G â¼ wie den KIÄ¼rger â¼ aus [Ä§ 6 Abs. 1 Satz 1 AAÄ¼G](#) ergebende Begrenzung der "Rentenwirksamkeit" von im Beitrittsgebiet erzielten Arbeitsentgelten â¼ entsprechend der allgemeinen Beitragsbemessungsgrenze â¼ ist weder verfassungs- noch gar menschenrechtswidrig. Insbesondere verletzt der Umstand, dass Versicherte wie der KIÄ¼rger, die hÄ¼here Arbeitsentgelte erzielt haben, keinen hÄ¼heren Rentenanspruch erwerben als Versicherte, deren Arbeitsentgelte gerade die in der Anlage 3 zum AAÄ¼G genannten Werte erreichen, nicht das aus [Artikel 3 Abs. 1 GG](#) folgende Gleichbehandlungsgebot oder andere Grundrechte des KIÄ¼rgers. Sie ist Ausdruck und Folge der verfassungsrechtlich zulÄ¼ssigen Ä¼berfÄ¼hrung von in der DDR erworbenen AnsprÄ¼chen und Anwartschaften aus Zusatz- bzw. Sonderversorgungssystemen in die (allgemeine) gesetzliche Rentenversicherung "und kÄ¼nnte nicht entfallen, ohne dass das Rentensystem gesprengt wÄ¼rde." (Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 28. April 1999 â¼ [1 BvL 32/95, 1 BvR 2105/95](#) â¼, [BVerfGE 100, 1](#) [41]; vgl. auch Beschluss vom 6. August 2002 â¼ [1 BvR 586/98](#) â¼ sowie Bundessozialgericht, Urteile vom 9. November 1999 â¼ [B 4 RA 2/99 R](#) â¼ und vom 16. November 2000 â¼ [B 4 RA 72/00 R](#) â¼, [SozR 3-2600 Ä§ 256a Nr. 5](#) bzw. 8).

Soweit der KIÄ¼rger mit der Berufung die aus seiner Sicht unzureichenden Anpassungen und Angleichungen der Rente zum 1. Juli 2000, 1. Juli 2001 und 1. Juli 2002 angreift, ist die Berufung unzulÄ¼ssig. Das Sozialgericht hat darÄ¼ber nicht entschieden. Seinem Urteil ist zu entnehmen, dass es sich lediglich mit der "RentenhÄ¼he" (Wert des monatlichen Rechts auf Rente) befasst hat ("Streitig ist die HÄ¼he der Regelaltersrente"), nicht jedoch mit der davon zu unterscheidenden und zu trennenden Frage der Anpassung bzw. Angleichung (VerÄ¼nderung des aktuellen Rentenwert [Ost]); auch die EntscheidungsgrÄ¼nde lassen nichts anderes erkennen. Zudem ist die Klage mangels abgeschlossener Vorverfahren insoweit unzulÄ¼ssig.

Soweit sich der KIÄ¼rger erstmals im Berufungsverfahren im Wege der gewillkÄ¼rten KlageÄ¼nderung gegen die vermeintlich unzureichende Anpassung und Angleichung der Rente zum 1. Juli 2003 sowie gegen die Regelungen der Beklagten in dem Bescheid vom 8. MÄ¼rz 2004 (Ä¼nderung des dem KIÄ¼rger gewÄ¼hrten Zuschusses zu seinen Aufwendungen fÄ¼r eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung) wendet, sind diese Klagen â¼ unabhängig davon, dass die KlageÄ¼nderung nicht sachdienlich ist und sich die Beklagte auf sie nicht eingelassen hat ([Ä§ 99 Abs. 1 SGG](#)) â¼ unzulÄ¼ssig. Die entsprechenden

---

Regelungen ersetzen nicht die vom Kläger ursprünglich allein angegriffene Renten(höchst)wertfestsetzung und sind demgemäß nicht Gegenstand des Rechtsstreits geworden. Das Landessozialgericht ist nicht befugt, hierüber erstinstanzlich zu entscheiden (BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 – B 4 RA 113/00 R –).

Zu der vom Kläger geforderten Erhebung von Beweisen besteht keine Veranlassung, da diese für die vom Senat zu treffende Entscheidung unerheblich sind.

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Ruhens des Verfahrens oder dessen Aussetzung sind nicht erfüllt.

Die auf [Â§ 193 SGG](#) beruhende Kostenentscheidung berücksichtigt den Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache.

Gründe, die Revision zuzulassen ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)), liegen nicht vor.

Erstellt am: 31.07.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024